

II- 96/ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 585 N

1991 -02- 2 8

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Schmidt, Mitterer
an den Bundesminister für Justiz
betreffend sicheres Geleit für Wilhelm Papst

Zeitungsmeldungen ist zu entnehmen, daß Wilhelm Papst, dessen Aufenthaltsort seit seiner Flucht unbekannt ist, sich dem Gericht gegen sicheres Geleit stellen wolle. Das Justizministerium soll diesem Ansinnen grundsätzlich positiv gegenüberstehen; allerdings ist ein entsprechender Antrag bisher angeblich noch nicht eingebracht worden, weshalb die Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz frühestens in einigen Monaten zu erwarten ist. Eine Sicherheitsleistung in Höhe von etwa 4 Mio. Schilling, wie sie zur Abwendung der Untersuchungshaft bereits einmal angeboten wurde, soll vom Bundesministerium für Justiz grundsätzlich für ausreichend erachtet werden.

Der Leitende Staatsanwalt in Klagenfurt meinte (Kärntner "Kleine Zeitung" vom 19.2.1991), daß seiner Erinnerung nach in Kärnten noch niemals "einem flüchtigen Angeklagten ein solches Vorrecht eingeräumt worden wäre. Wohl aber sei dies in Österreich schon vorgekommen."

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Unter welchen Voraussetzungen würde Wilhelm Papst sicheres Geleit erteilt werden, wenn er einen derartigen Antrag stellt?

- 2) In wievielen Fällen wurde in den letzten Jahrzehnten (wenn möglich ab Beginn der zweiten Republik) einem flüchtigen Beschuldigten freies Geleit gewährt?
- 3) Welche Sicherheitsleistungen wurden dabei vom Bundesministerium für Justiz jeweils gefordert?
- 4) Wie wurden jeweils die Umstände des Einzelfalles zur Festsetzung der Sicherheitsleistung beurteilt (Folgen der strafbaren Handlung, Verhältnisse der Person des Verhafteten und Vermögen des Sicherheit Leistenden)?
- 5) Halten Sie die notwendige Gleichbehandlung armer und reicher Beschuldigter bei der Erteilung eines sicheren Geleites nach der bisherigen Praxis des Bundesministeriums für Justiz für gewahrt?
- 6) Wie beurteilen Sie unter demselben Aspekt die Praxis der Gerichte bei Unterbleiben oder Aufhebung der Haft gegen Sicherheitsleistung?